

Bitte beachten:
**Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der amtliche,
im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.**

**Habilitationsordnung
für die Philosophische Fakultät
der Universität Passau**

Vom 4. Dezember 2008

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 65 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Passau folgende Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät:

I. ALLGEMEINE REGELUNGEN

§ 1 Ziel der Habilitation

(1) ¹Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor oder zur Professorin in einem bestimmten Fachgebiet (Lehrbefähigung). ²Ziel des Habilitationsverfahrens ist es, besonders qualifizierten Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Möglichkeit zu geben, selbstständig Aufgaben in Forschung und Lehre wahrzunehmen, und sie unter wissenschaftlicher Begleitung durch ein Fachmentorat, dem drei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen angehören, möglichst innerhalb von vier Jahren für die Berufung auf eine Professur zu qualifizieren. ³Das Fachgebiet muss an der Philosophischen Fakultät der Universität Passau durch eine Professur vertreten sein.

(2) ¹Auf Grund der Feststellung der Lehrbefähigung erteilt die Universität Passau auf Antrag der habilitierten Person die Lehrbefugnis in dem Fachgebiet, auf das sich die Lehrbefähigung bezieht. ²Mit der Erteilung der Lehrbefugnis ist das Recht zur Führung der Bezeichnung „Privatdozent“ beziehungsweise „Privatdozentin“ verbunden.

**§ 2
Habilitationsleistungen**

Im Habilitationsverfahren werden

1. die pädagogische Eignung auf Grund hochschuldidaktischer Qualifizierung und selbständig erbrachter Leistungen in der akademischen Lehre,
2. die Befähigung zu selbstständiger Forschung auf Grund einer Habilitationsschrift oder einer

Mehrzahl von Fachpublikationen mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht

festgestellt.

§ 3

Schutzbestimmungen und Fristberechnung, Nachteilsausgleich

(1) ¹Die Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 MuSchG finden auf die Habilitation entsprechend Anwendung. ²Die darin enthaltenen Schutzfristen sind bei der Berechnung sämtlicher Fristen nach dieser Habilitationsordnung zu berücksichtigen. ³Das Gleiche gilt für die Fristen des Gesetzes zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) beziehungsweise des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der jeweils geltenden Fassung im Hinblick auf die Regelungen zur Elternzeit.

(2) Auf die besondere Lage von Habilitanden oder Habilitandinnen mit Behinderung ist zur Wahrung der Chancengleichheit in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen.

II. ANNAHME ALS HABILITAND ODER HABILITANDIN

§ 4

Voraussetzungen für die Annahme

(1) ¹Das Habilitationsverfahren beginnt mit der Entscheidung über die Annahme des Bewerbers oder der Bewerberin als Habilitand oder Habilitandin der Fakultät. ²Als Habilitand oder Habilitandin wird auf Antrag ein Bewerber oder eine Bewerberin angenommen, der oder die

1. ein Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule oder einen entsprechenden Studiengang an einer integrierten Gesamthochschule erfolgreich abgeschlossen hat,
2. zur Führung des Doktorgrades oder eines gleichwertigen akademischen Grades berechtigt ist,
3. über die pädagogische Eignung und eine besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit verfügt.

(2) Der Nachweis des erfolgreich abgeschlossenen Studiums im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 gilt bei einem Bewerber oder einer Bewerberin als erbracht, der oder die als Fachhochschulabsolvent oder Fachhochschulabsolventin nach Maßgabe der einschlägigen Promotionsordnung zum Promotionsverfahren zugelassen wurde.

(3) ¹Zur Feststellung der pädagogischen Eignung im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 muss der Bewerber oder die Bewerberin den Nachweis erbringen, dass er oder sie in der Lage ist, Studierenden in dem Fachgebiet der angestrebten Lehrbefähigung eine wissenschaftsbezogene Ausbildung zu vermitteln. ²Der Nachweis wird in der Regel erbracht durch die Abhaltung einer mindestens einsemestrigen Lehrveranstaltung an einer Hochschule.

(4) ¹Die besondere Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit im Sinne von Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 wird in der Regel durch die herausragende Qualität einer Promotion nachgewiesen. ²Herausragend ist die Qualität einer Promotion, die mit mindestens der Gesamtnote „magna cum laude“ abgeschlossen worden ist.

§ 5 Antrag auf Annahme

(1) Der Antrag auf Annahme als Habilitand oder Habilitandin ist unter Angabe des Fachgebietes, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll, schriftlich an den Dekan oder die Dekanin der Fakultät zu richten.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. die Nachweise zu den in § 4 genannten Voraussetzungen;
2. ein Lebenslauf, der besonders über den Bildungsweg Aufschluss gibt;
3. ein Bericht über die von dem Bewerber oder der Bewerberin bisher abgehaltenen Lehr- und Vortragsveranstaltungen sowie die bisher durchgeführten Forschungsarbeiten;
4. ein vollständiges Publikationsverzeichnis des Bewerbers oder der Bewerberin;
5. ein Vorschlag zur Besetzung des Fachmentorats;
6. ein amtliches Führungszeugnis neueren Datums, sofern der Bewerber oder die Bewerberin nicht im öffentlichen Dienst steht;
7. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Erfolg der Bewerber oder die Bewerberin an einer Hochschule ein Habilitationsgesuch eingereicht hat und ob ihm oder ihr ein akademischer Grad entzogen worden ist.

§ 6 Entscheidung über die Annahme

(1) ¹Ist der Antrag nach § 5 unvollständig, setzt der Dekan oder die Dekanin dem Bewerber oder der Bewerberin eine angemessene Frist zur Vervollständigung. ²Wird der Antrag innerhalb der Frist nicht vervollständigt, weist ihn der Dekan oder die Dekanin zurück. ³Andernfalls entscheidet der Dekan oder die Dekanin spätestens vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen über die Annahme als Habilitand oder Habilitandin.

(2) Die Annahme ist zu versagen, wenn

1. der Bewerber oder die Bewerberin die Voraussetzungen nach § 4 nicht erfüllt oder
2. dem Bewerber oder der Bewerberin ein akademischer Grad entzogen worden ist oder Tatsachen vorliegen, die die Entziehung eines akademischen Grades rechtfertigen.

(3) Ist gegen den Bewerber oder die Bewerberin ein Strafverfahren wegen einer Straftat anhängig, die die Entziehung eines akademischen Grades zur Folge haben könnte, ist die Entscheidung über die Annahme bis zum rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens auszusetzen.

(4) Die Annahme ist zu widerrufen, wenn im Laufe des Habilitationsverfahrens einer der Versagungsgründe nach Abs. 2 eintritt.

(5) Die Entscheidung wird dem Bewerber oder der Bewerberin von dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mitgeteilt; eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7 Fachmentorat

(1) ¹In der der Annahme als Habilitand oder Habilitandin gemäß § 6 folgenden regulären Sitzung setzt der Fakultätsrat ein interdisziplinär besetztes Fachmentorat ein. ²Das Fachmentorat besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und aus zwei weiteren Mitgliedern. ³Die Fachmentoratsmitglieder müssen Hochschullehrer beziehungsweise Hochschullehrerinnen sein, von denen mindestens einer oder eine das angestrebte Fachgebiet des Habilitanden oder der Habilitandin vertreten muss. ⁴Mindestens zwei Mitglieder müssen Professoren oder Professorinnen gemäß Art. 17 Abs. 2 Nr. 1 BayHSchG der Fakultät sein. ⁵Ein Mitglied kann einer anderen Fakultät oder Universität angehören. ⁶Der Bewerber oder die Bewerberin hat ein Vorschlagsrecht in Bezug auf die Zusammensetzung des Fachmentorats.

(2) ¹Das Fachmentorat übernimmt eine Vertrauens- und Schutzfunktion für den Habilitanden oder die Habilitandin. ²Es begleitet gleichgewichtig den Fortgang der Qualifikationsleistungen in Forschung und Lehre.

III. HABILITATIONSVERFAHREN

§ 8 Dauer der Habilitation

¹Der mit der Annahme beginnende Status als Habilitand oder Habilitandin ist in der Regel auf vier Jahre zuzüglich der Dauer des Begutachtungsverfahrens begrenzt. ²Das Fachmentorat soll auf Antrag bei Vorliegen besonderer Gründe die Dauer des Status als Habilitand oder Habilitandin verlängern, insbesondere um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit, eines Beschäftigungsverbotes nach der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen sowie bei Habilitanden und Habilitandinnen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. ³Die Zielvereinbarung gemäß § 9 Abs. 1 ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

§ 9 Zielvereinbarung

(1) ¹Das Fachmentorat vereinbart mit dem Habilitanden oder Habilitandin Art und Umfang der für den Erwerb der Lehrbefähigung notwendigen Leistungen in Forschung und Lehre; sie sollen sich an der in § 8 genannten Dauer des Habilitationsverfahrens und den sonstigen Aufgaben im Rahmen des Dienstverhältnisses orientieren. ²In der Zielvereinbarung müssen die vereinbarten Leistungen und die Kriterien für die Zwischenevaluierung (§ 10 Abs. 1) schriftlich fixiert werden. ³Daneben bestimmt sie auch die bereitzustellenden Arbeitsmöglichkeiten. ⁴Sie ist von dem Habilitanden oder der Habilitandin und dem Fachmentorat zu unterzeichnen.

(2) Das Fachmentorat unterstützt den Habilitanden oder die Habilitandin bei der Umsetzung der Vereinbarung sowie bei der Sicherstellung einer drittmittelfähigen Grundausstattung durch die Hochschule, soweit sie für die beabsichtigte Arbeit erforderlich ist, und begleitet den Fortgang der Qualifizierung in Forschung und Lehre.

(3) ¹Habilitanden oder Habilitandinnen, die als wissenschaftliche Assistenten oder Assistentinnen oder wissenschaftliche Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen Mitglieder der Hochschule sind, überträgt der Dekan oder die Dekanin im Einvernehmen mit dem Fachmentorat die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre. ²Der Habilitand oder die Habilitandin soll dabei Lehrleistungen in einem Umfang von durchschnittlich vier Semesterwochenstunden erbringen. ³Soweit Habilitanden oder Habilitandinnen nicht Mitglieder der Hochschule sind, trägt das Fachmentorat im Benehmen mit der Fakultät dafür Sorge, dass der Habilitand oder die Habilitandin sich in der akademischen Lehre qualifiziert und ausreichend Gelegenheit zur Lehre erhält; Satz 2 findet entsprechend Anwendung. ⁴Über die Leistungen in der Lehre wird vom Fachmentorat ein Lehrbericht erstellt, in den in sinngemäßer Anwendung des Art. 30 Abs. 3 BayHSchG eine Bewertung der Studierenden einfließen soll.

(4) ¹Der Habilitand oder die Habilitandin hat eine schriftliche Habilitationsleistung zu erbringen. ²Diese kann aus einer Habilitationsschrift oder wissenschaftlichen Veröffentlichungen oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Arbeiten mit dem einer Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht bestehen. ³Mit der schriftlichen Habilitationsleistung soll der Habilitand oder die Habilitandin die Befähigung zu selbstständiger Forschung nach internationalen Standards nachweisen und einen wesentlichen Beitrag zur wissenschaftlichen Erkenntnis erbringen. ⁴Die schriftliche Habilitationsleistung darf sich nicht überwiegend mit dem Gegenstandsbereich der Dissertation oder der zum Erwerb eines dem Doktorgrad gleichwertigen akademischen Grades gefertigten Arbeit befassen.

§ 10 Zwischenevaluierung

(1) Nach spätestens zwei Jahren führt das Fachmentorat eine Zwischenevaluierung unter Zugrundelegung der nach § 9 Abs. 1 Satz 2 in der Zielvereinbarung festgehaltenen Kriterien durch mit dem Ziel, eine Prognose über den Erfolg des Habilitationsvorhabens abzugeben und nötigenfalls Korrekturen an der Zielvereinbarung vorzunehmen.

(2) Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist dem Dekan oder der Dekanin anzuzeigen.

(3) Entsprechen die Ergebnisse den Vorgaben der Zielvereinbarung, wird das Habilitationsverfahren fortgeführt.

(4) Sind auf Grund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung notwendig, so sind diese im Einvernehmen zwischen Fachmentorat und Habilitand oder Habilitandin zu fixieren und von dem Dekan oder der Dekanin gegenzuzeichnen.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht wurden und dass auch die vereinbarten Leistungen für die gesamte Habilitationsleistung voraussichtlich nicht erbracht werden können, kann der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats aufheben. ²Mit der Aufhebung des Fachmentorats ist das Habilitationsverfahren beendet. ³Der Dekan oder die Dekanin erteilt in diesem Fall dem Habilitanden oder der Habilitandin einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

§ 11

Feststellung der Habilitationsleistungen durch das Fachmentorat

(1) Bei Fortführung des Habilitationsverfahrens nach der Zwischenevaluierung findet nach Erbringung der für die Feststellung der Lehrbefähigung vereinbarten Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1, spätestens jedoch nach Ablauf der in § 8 Satz 1 genannten und gegebenenfalls nach Satz 2 verlängerten Frist, eine wissenschaftliche Begutachtung der Habilitationsleistungen in Forschung und Lehre durch das Fachmentorat statt.

(2) ¹Vor der Bewertung der schriftlichen Habilitationsleistung bestellt der Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Fachmentorat in der Regel zwei Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen, die das entsprechende Fachgebiet an einer anderen Universität vertreten, als Gutachter oder Gutachterinnen. ²Diese und die Fachmentoren, die das Habilitationsfach vertreten, erstellen je ein schriftliches Gutachten, schlagen die Annahme oder Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung vor und begründen jeweils ihren Vorschlag. ³Der Dekan oder die Dekanin stellt sicher, dass mindestens drei Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung erstellt werden. ⁴Sind Fachgutachter und Fachgutachterinnen anderer Universitäten nicht oder nicht in ausreichender Zahl vorhanden, bestellt er oder sie im Benehmen mit dem Fachmentorat die noch fehlende Anzahl an Gutachtern und Gutachterinnen aus der Universität Passau. ⁵Der Habilitand oder die Habilitandin stellt jedem Gutachter und jeder Gutachterin ein Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung zur Verfügung, versehen mit einer eidesstattlichen Erklärung des Inhalts, dass die schriftliche Habilitationsleistung selbständig verfasst und die Herkunft des verwendeten oder zitierten Materials ordnungsgemäß kenntlich gemacht ist. ⁶Spätestens drei Monate nach Erbringung der vereinbarten Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 müssen die Gutachten dem Fachmentorat vorliegen.

(3) Nach Vorlage aller Gutachten bildet sich das Fachmentorat auf der Grundlage sämtlicher Gutachten eine abschließende Meinung.

(4) Die Begutachtung der pädagogischen Eignung durch das Fachmentorat stützt sich auf die Leistungen des Habilitanden oder der Habilitandin in der Lehre unter Berücksichtigung des Lehrberichts nach § 9 Abs. 3 Satz 4 sowie seine oder ihre wissenschaftsbegleitende Qualifizierung in der akademischen Lehre.

(5) ¹Stellt das Fachmentorat fest, dass die vereinbarten Leistungen nicht innerhalb der Vierjahresfrist erbracht wurden, kann dem Habilitanden oder der Habilitandin eine Nachfrist eingeräumt werden. ²§ 8 Satz 2 bleibt hiervon unberührt. ³Die Zielvereinbarung ist in diesen Fällen entsprechend zu ergänzen.

(6) ¹Nach Begutachtung durch das Fachmentorat legt der oder die Vorsitzende dem Dekan oder der Dekanin die Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung, den Lehrbericht und gegebenenfalls vorhandene Unterlagen über die Qualifizierung des Habilitanden oder der Habilitandin in der akademischen Lehre mit einer Stellungnahme darüber vor, ob der Bewerber oder die Bewerberin die vereinbarten Leistungen im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 1 erbracht hat. ²Hat der Bewerber oder die Bewerberin die vereinbarten Leistungen erbracht, schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat die Erteilung der Lehrbefähigung vor. ³Wurden die für die Feststellung der Lehrbefähigung erforderlichen Leistungen nach Auffassung des Fachmentorats nicht oder nicht innerhalb der Frist des § 8 Satz 1 beziehungsweise im Fall einer Verlängerung nach § 8 Satz 2 nach Ablauf der verlängerten Frist erbracht und konnten diese auch nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Abs. 5 Satz 1 erbracht werden, schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat vor, von der Feststellung der Lehrbefähigung abzusehen.

§ 12 Abschluss des Verfahrens

(1) ¹Nach der Stellungnahme des Fachmentorats setzt der Dekan oder die Dekanin eine Frist für die Auslage fest. ²Sie beträgt mindestens zwei Wochen in der Vorlesungszeit. ³Während dieser Frist liegen die schriftliche Habilitationsleistung und die Gutachten im Dekanat zur Einsichtnahme und etwaiger Stellungnahme durch die Mitglieder des Fakultätsrats aus. ⁴Der oder die Vorsitzende des Fachmentorats benachrichtigt die stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats schriftlich über die Möglichkeit der Einsichtnahme und den Zeitraum der Frist für eventuelle Stellungnahmen.

(2) ¹Schlägt das Fachmentorat dem Fakultätsrat die Feststellung der Lehrbefähigung vor, führt der Dekan oder die Dekanin innerhalb von vier Monaten ab Eingang der Stellungnahme des Fachmentorats bei dem Dekan oder der Dekanin einen Beschluss des Fakultätsrats über den Vorschlag des Fachmentorats herbei; kommt ein Beschluss innerhalb dieser Frist nicht zustande, gilt die Lehrbefähigung als festgestellt. ²Im Fall des § 11 Abs. 6 Satz 3 hebt der Fakultätsrat die Bestellung des Fachmentorats auf; das Habilitationsverfahren ist damit beendet. ³Der Dekan oder die Dekanin teilt dem Habilitanden oder der Habilitandin schriftlich das Scheitern mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung mit.

§ 13 Urkunde

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Habilitationsverfahrens wird eine von dem Präsidenten oder der Präsidentin der Universität Passau und von dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnete und mit dem Siegel der Universität Passau versehene Urkunde ausgestellt und dem Bewerber oder der Bewerberin ausgehändigt. ²Sie trägt das Datum der Beschlussfassung des Fakultätsrats und gibt das Fachgebiet der Lehrbefähigung an.

§ 14 Drucklegung der Habilitationsschrift

Sofern die Habilitationsschrift ganz oder in wesentlichen Teilen gedruckt ist, ist sie der Universitätsbibliothek in zwei Exemplaren unentgeltlich zu überlassen.

§ 15 Wiederholung der Habilitation

¹Ein erfolglos beendetes Habilitationsverfahren kann innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides einmal wiederholt werden, wobei bereits erfolgreich erbrachte Leistungen anerkannt werden. ²In begründeten Ausnahmefällen kann der Dekan oder die Dekanin die Frist nach Satz 1 verlängern. ³Im Fall der Ablehnung der schriftlichen Habilitationsleistung kann der Bewerber oder die Bewerberin sein oder ihr Habilitationsverfahren nur mit einer schriftlichen Habilitationsleistung über ein anderes Thema wiederholen. ⁴Im Fall der Wiederholung des Verfahrens wird der Habilitand oder die Habilitandin von dem ursprünglich nach § 7 eingesetzten Fachmentorat betreut.

§ 16**Erweiterung der Lehrbefähigung, Umhabilitation**

¹Auf begründeten Antrag hin kann die festgestellte Lehrbefähigung auf andere Fachgebiete im Bereich der Philosophischen Fakultät erweitert werden. ²Die Bestimmungen dieser Habilitationsordnung gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass das Fachmentorat die im ersten Habilitationsverfahren getroffene Feststellung der pädagogischen Eignung anerkennen kann. ³Über die Erweiterung der Lehrbefähigung und das zusätzliche Fachgebiet wird eine Urkunde ausgestellt.

§ 17**Rücknahme und Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung**

Über die Rücknahme oder den Widerruf der Feststellung der Lehrbefähigung (Art. 48, 49 BayVwVfG) entscheidet der Fakultätsrat.

§ 18**Einsicht in die Prüfungsakten**

Ein Antrag auf Akteneinsicht (Art. 29 BayVwVfG) ist nach Abschluss des Verfahrens bei dem Dekan oder der Dekanin zu stellen, der oder die Ort und Zeit der Einsichtnahme bestimmt.

§ 19**Inkrafttreten und Übergangsvorschrift**

- (1) Die Habilitationsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 8. März 2004 (KWMBI. II S. 2636) außer Kraft.
- (3) Abweichend von Abs. 1 findet die Habilitationsordnung für die Philosophische Fakultät der Universität Passau vom 1. März 1984 (KMBI. II S. 123), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2000 (KWMBI. II S. 988), weiterhin Anwendung auf Bewerber und Bewerberinnen, die am 1. August 2003 an einer Habilitationsschrift gearbeitet und dem Dekan oder der Dekanin innerhalb von sechs Monaten nach dem 1. August 2003 schriftlich mitgeteilt haben, das Verfahren nach den vor dem 8. März 2004 geltenden Bestimmungen fortführen zu wollen.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Passau vom 12. November 2008 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Passau vom 28. November 2008, Az HA2.I-10.3540/2008.

Passau, den 4. Dezember 2008

UNIVERSITÄT PASSAU
Der Präsident

Prof. Dr. Walter Schweitzer

Die Satzung wurde am 4. Dezember 2008 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 4. Dezember 2008 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist der 4. Dezember 2008.